



Informationen zu Teesticks

Tabaksteuerrechtliche Einordnung von Teesticks für Tabakerhitzer

Datum: 02.05.2024

Teesticks (auch Teestifte oder Heat-not-Burn-Produkte genannt), die äußerlich den auf dem Markt befindlichen Tabaksticks gleichen, allerdings anstelle von Tabak Tee- bzw. sonstige Pflanzenbestandteile enthalten, und dazu bestimmt sind, mittels eines dafür vorgesehenen Gerätes/Tabakerhitzers (Device) konsumiert zu werden, sind tabaksteuerrechtlich als Steuergegenstand zu bewerten.

Es handelt es sich bei den Teesticks entweder

- **um ein der Zigarette gleichgestelltes Erzeugnis i. S. d § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) TabStG i. V. m. § 1 Absatz 8 TabStG i. V. m. § 1 Absatz 1 TabStG**
oder
- **um ein dem Rauchtobak gleichgestelltes Erzeugnis (hier: erhitzter Tabak) gem. § 1 Absatz 2 Nummer 3 TabStG i. V. m. § 1 Absatz 2a TabStG i. V. m. § 1 Absatz 8 TabStG i. V. m. § 1 Absatz 1 TabStG.**

Die tabaksteuerrechtliche Einordnung des jeweiligen Teesticks hängt davon ab, ob er unmittelbar rauchbar ist.

Lässt sich ein Teestick wie eine Zigarette unmittelbar abrauchen, handelt es sich tabaksteuerrechtlich um ein der Zigarette gleichgestelltes Erzeugnis im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) TabStG i. V. m. § 1 Absatz 8 TabStG i. V. m. § 1 Absatz 1 TabStG.

Ist ein unmittelbares Abrauchen des Teesticks nicht möglich, weil der Stick nach dem Anzünden beispielsweise durch eine eingearbeitete Aluminiumummantelung oder sonstige Zusatzstoffe bereits nach wenigen Zügen wieder erlischt, handelt es sich nicht um ein der Zigarette gleichgestelltes Erzeugnis. Der Konsum solcher Teesticks ist ausschließlich mittels des speziellen Devices möglich, indem sie in dem Device erhitzt werden und das dadurch entstehende Aerosol bzw. der Rauch anschließend inhaliert wird. Folglich handelt es sich bei diesen

Teesticks um ein dem Rauchtabak gleichgestelltes Erzeugnis (hier: erhitzter Tabak) gem. § 1 Absatz 2 Nummer 3 TabStG i. V. m. § 1 Absatz 2a TabStG i. V. m. § 1 Absatz 8 TabStG i. V. m. § 1 Absatz 1 TabStG.

Ich weise erneut darauf hin, dass alle neuartigen Tabakwaren und Substitute für Tabakwaren, die im Steuergebiet vertrieben werden sollen, vor der Markteinführung tabaksteuerrechtlich zu beurteilen sind, um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden. Dazu ist es erforderlich, das zuständige Hauptzollamt über das neue Produkt zu informieren und Prototypen oder Proben zur tabaksteuerrechtlichen Beurteilung vorzulegen. Bei Zweifeln, ob eine Ware Steuergegenstand ist oder wie sie begrifflich einzuordnen ist, wird das zuständige Hauptzollamt die Proben der Generalzolldirektion, Direktion IX, Technisches Referat 3 zur Begutachtung vorlegen.